

# Satzung

## Feuerwehrverein Bleicherode e. V.



### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Mitglieder des Vereins
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6	Mittel des Vereins
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Vorstand
§ 9	Aufgaben des Vorstands
§ 10	Sitzung des Vorstands
§ 11	Kassenführung
§ 12	Mitgliederversammlung
§ 13	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 15	Ehrungen
§ 16	Auflösung des Vereins
§ 17	Inkrafttreten der Satzung

**§ 1**  
**Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der Verein trägt den Namen:

„Feuerwehrverein Bleicherode e. V.“

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(4) Der Sitz des Vereines ist in 99752 Bleicherode.

(5) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die Freiwillige Feuerwehr Bleicherode (FF Bleicherode) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe zu unterstützen, die Kameradschaft zu fördern und Mitglieder für den Verein, den aktiven Einsatzdienst und die Jugendfeuerwehr zu werben.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen zur Entschädigung besonderer einzelner Aufwendungen zur Erfüllung des Vereinszweckes beschließt der Vorstand.

(7) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Bleicherode.

(8) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen

(1) gegen Brandgefahren (Brandschutz),

(2) gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe),

(3) gegen Katastrophengefahren (Katastrophenschutz)

durch die FF Bleicherode.

b) ideelle, organisatorische und materielle Unterstützung der Tätigkeit aller Abteilungen der FF Bleicherode,

- c) finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung aller Arten von Ausrüstungsgegenständen für die FF Bleicherode,
- d) Unterstützung der Kameradschaftspflege (bürgerschaftliches Engagement) in der FF Bleicherode,
- e) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Bleicherode,
- f) Unterstützung bei der Werbung von Mitgliedern der FF Bleicherode,
- g) Unterstützung bei der Aufarbeitung und Dokumentation der historischen Entwicklung der FF Bleicherode (Brauchtumpflege),
- h) Werbung von fördernden Vereinsmitgliedern,
- i) Ehrung von Vereinsmitgliedern, Mitgliedern der FF Bleicherode und Anderen, die sich im besonderen Maße um die FF Bleicherode oder den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in der Stadt Bleicherode und ihrer Ortsteile verdient gemacht haben,
- j) Wiederbelebung und Unterhaltung eines Fahnentrupps,
- k) Organisation und Unterstützung des Feuerwehrsports,
- l) Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln für Vereinszwecke.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) Ehrenmitgliedern,
  - c) fördernden Mitgliedern wie Vereinen, Vereinigungen, Gebietskörperschaften, Firmen und sonstige juristischen und natürlichen Personen.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein bzw. als Feuerwehrdienstleistender in der FF Bleicherode erworben haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede in § 3 genannte Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Bei minderjährigen Personen muss die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser muss etwaige Ablehnungsgründe nicht angeben.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder anderen Vereinsmitgliedern und auf einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 60 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch besondere Dienstleistungen oder besondere finanzielle Mittel ihre Verbundenheit zum Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt oder
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Die Erklärung kann zum Ende eines jeden Monats des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
  - b) durch freiwillige Zuwendungen,
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,

- d) durch Einnahmen aus Verkauf bei Veranstaltungen,
  - e) durch Erbringung von Leistungen der Mitglieder, deren Umfang und Vergütung durch den Vorstand zu vereinbaren sind.
- (2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Wehrführer der FF Bleicherode als stellvertretenden Vorsitzenden (wird der Wehrführer zum Vorsitzenden gewählt oder gehört er nicht dem Verein an, wird der stellvertretende Vorsitzende von der Mitgliederversammlung gewählt.),
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenswart,
  - e) bis zu drei Beisitzern (Vertrauensleute).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 5 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsperiode wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand kommissarisch ein Nachfolger ernannt. Die Wahl bei der Mitgliederversammlung erfolgt bis zum Ende der Vorstandswahlperiode.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mind. der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand innerhalb von 2 Wochen einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu Sachfragen der Tagesordnung einladen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
  
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden (bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
  
- (2) Die Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
  
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
  
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen ja- und nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
  
- (5) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
  
- (2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung geleistet werden.

- (3) Der Kassenwart hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Er führt und aktualisiert eine Liste über das materielle Vermögen des Vereins, welche der Jahresrechnung als Anlage beigefügt ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten zur Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch Aushang im Gerätehaus der FF Bleicherode einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Aushangs im Feuerwehrgerätehaus der FF Bleicherode. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann unverzüglich einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben Rede- aber kein Stimmrecht.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die alle 2 Jahre zu wählen sind,
- f) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen,

- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen ja- und nein-Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt wie die generelle Beschlussfassung. In der Mitgliederversammlung werden die Kandidaten vorgeschlagen oder können sich selbst vorschlagen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (8) Das gewählte Vorstandsmitglied muss der Annahme des Vorstandsamtes zustimmen.



## **§ 15 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerlöschwesen in der Stadt Bleicherode erworben haben oder bereits Ehrenmitglieder der FF Bleicherode sind, kann

- a) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden,
- b) eine besondere öffentliche Auszeichnung/Belobigung verliehen/ausgesprochen werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vierfünftel der Mitglieder vertreten sind und mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Einladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bleicherode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (Förderung des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe in der Stadt Bleicherode) zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde am 13.12.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

Vorstandsmitglieder (Gründungsveranstaltung) sind:

<b>Vorstandsfunktion</b>	<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
Vorsitzender	Thomas Apitius	gez. Apitius
stellv. Vorsitzender	Marcel Steinecke	gez. Steinecke
Kassenwart	Jörg Werkmeister	gez. J. Werkmeister
Schriftführer	Matthias Gropengießer	gez. Gropengießer
1. Beisitzer	Wolfgang Werkmeister	gez. W. Werkmeister
2. Beisitzer	Christin Lippold	gez. Lippold
3. Beisitzer	René Werner	gez. Werner